

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 301

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 301.

Zum Gesetzentwurf,

Die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden

betreffend.

(Die hier nicht angeführten Paragraphen hat die zweite Kammer in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.)

§. 4.

Die Bezirksstrafgerichte urtheilen in Versammlungen von drei Mitgliedern. Der Bezirk eines solchen Gerichts umfasst mehrere Amtsgerichtsbezirke.

Ein Mitglied des Bezirksstrafgerichts wird als Untersuchungsrichter aufgestellt, welchem dabei auch andere Gerichtsmitglieder, wo nöthig, Aushülfe leisten.

„Der Untersuchungsrichter darf . . . beschränkt hat“, unverändert nach der Fassung der ersten Kammer.

Den einzelnen Mitgliedern des Bezirksstrafgerichts können auch die Geschäfte des Amtsgerichts, welches am nämlichen Orte seinen Sitz hat, übertragen werden.



## §. 10.

Für die Amtsrichter in Beziehung auf ihre amtsgerichtlichen Verrichtungen und für die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte können zur Aushilfe, und um dieselben in Fällen von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung zu vertreten, vom Justizministerium ständige Stellvertreter ernannt werden, welche nicht Staatsdiener im Sinne der Pragmatik vom 30. Januar 1819 sind.

Zweiter Satz: „wegen Krankheit ic.“ unverändert nach der Fassung der ersten Kammer.

## §. 10 b.

Zu den Sitzungen der Bezirksstrafgerichte werden, wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte nach dem Dienstalter beigezogen.

## §. 20.

Erster Satz nach der Fassung der ersten Kammer, lautend:

„Die Verhandlung geschieht, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten es verlangt, in geheimer Sitzung. Uebrigens kommen sowohl bei der Untersuchung, als bei der Schlussverhandlung die Vorschriften des auf Anlagen in Strafsachen eintretenden Verfahrens zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die von den Beteiligten vorgeschlagenen Beweise, und zwar in Gegenwart der Parteien und ihrer Freunde oder Beistände, deren jeder Theil höchstens drei beiziehen kann, erhoben werden, und daß weder hier noch in der Schlussverhandlung der klagende Theil, der nicht selbst erscheint, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf, insofern ihm dies nicht durch Beschluß des Hofgerichts wegen lange dauernder Abwesenheit in einem entfernten Lande, oder wegen anderer dringenden Abhaltungsgründe besonders gestattet wird.“

Zweiter Satz nach der früheren Fassung der zweiten Kammer, lautend:

„Die nämlichen Vorschriften gelten auch in Beziehung auf die Rechtsmittel; jedoch steht dem Beklagten, wenn wegen seiner Abwesenheit das Urtheil öffentlich verkündet wurde, nach Ablauf der im §. 292 Absatz 3 der Strafproceßordnung bestimmten acht Tage der Recurs (§. 295 a.) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 296) nicht mehr zu.“

## §. 37.

Erster Satz: „Die Appellation . . . Oberhofgericht“ — unverändert nach der Fassung der ersten Kammer.

Zweiter Satz: „Das Obergericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (bürgerliche Proceßordnung, Tit. XLVIII), vorbehaltlich der Bestimmung des §. 1245 der Proceßordnung, so weit es sich um einen der im §. 1244 Nr. 1—5 erwähnten Fälle handelt.“



## §. 39.

Erster Satz nach der Fassung der ersten Kammer; derselbe lautet:

„Die Oberappellation gegen ein hofgerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das Oberhofgericht.“

Der zweite Satz: „Gegen ein in zweiter Instanz ergangenes . . . . des Oberhofgerichts statt“ soll weggelassen werden.

## §. 48.

In allen Rechtsfachen, welche in erster Instanz vor das Amtsgericht, Handelsgericht oder das Hofgericht gehören, hat . . . . (sonst unverändert nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer).

## §. 49.

Unverändert nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

## §. 50.

Der Kläger kann in allen Fällen, in welchen nach den §§. 48 und 49 ein Vergleichsversuch vorzunehmen ist, schon vor Anbringung der Klage unter genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt bei dem Amtsgerichte bitten, ohne Unterschied, ob die Sache sonst in erster Instanz vor das Amtsgericht, das Hofgericht, oder vor ein Schiedsgericht gehöre.

Der zweite Satz: „Auch in den Fällen 1c.“ nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.

## §§. 51 u. 52.

Unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.

## §. 53.

Wurde in Fällen des §. 52 die Klage bei dem Hofgerichte angebracht, so . . . . anzeige (nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer).

Wären im Falle der Verhandlung Gutachten zu erheben, so kann das Hofgericht, und in Fällen . . . . statt (nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer).

## §. 54.

Unverändert nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.



## §. 55.

Nach der früheren Fassung der zweiten Kammer, nur soll der Eingang im ersten Satze so lauten:

„Die Gemeinden können eigene Vergleichsgerichte aufstellen. Sie wählen zu diesem Behufe zwei oder 10.“

## §. 56.

Das Amt solcher Vergleichsrichter ist ein Ehrenamt; sie beziehen weder einen Gehalt, noch von den Parteien Gebühren; nur die Schreibmaterialien werden ihnen von den Gemeinden bezahlt.

Nach Umfluß von je zwei Jahren wird, wenn die Vergleichsrichter es verlangen oder der Gemeinderath es beschließt, eine neue Wahl derselben vorgenommen.

Eine Entlassung der Vergleichsrichter 10. (wie nach dem frühern Beschlusse der zweiten Kammer).

## §. 56 a.

Bleibt weg.

## §. 57.

Wo ein Vergleichsgericht besteht, kann der Kläger, wenn der Beklagte nach §. 11 der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untersteht, und in der Gemeinde oder in einer der verbundenen Gemeinden wohnt, in den im §. 50 erwähnten Fällen um Abhaltung einer Vergleichstagfahrt beim Vergleichsgerichte statt beim Amtsgerichte bitten. Er wendet sich zu diesem Behufe 10. bis zum Schlusse des ersten Satzes nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

Der zweite Satz: „Sind beide Theile 10.“ ist zu streichen.

## §§. 58, 59, 59 a., 60, 61, 62, 63 und 64.

Nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert.

## §. 65.

Hat der Kläger innerhalb zwei und vierzig Tagen nach stattgehabter Tagfahrt, bei welcher er selbst erschienen, der Vergleich aber mißlungen ist, Klage erhoben, so sind mit der hierauf erkannten Ladung die im §. 257, Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Wirkungen vom Tage der Einhändigung der Vorladung zur Vergleichstagfahrt rückwärts verbunden; in den Fällen jedoch, wo die Tagfahrt vor dem Vergleichsgerichte abgehalten



wurde, nur die Wirkungen des §. 257 Nr. 2, 3 und 7 von dem Tage an, wo der Vergleichsrichter dem Kläger die im §. 59 erwähnte Bescheinigung ausgestellt hat.

§. 66.

Unverändert nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

§. 77.

Eingang

I. }  
II. 1) } unverändert nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

2) wegen Ehebruchs oder eines andern Verbrechens, worauf eine Ehescheidungsklage gebaut ist;

2) a. wegen Amtsverbrechen von öffentlichen Dienern, auf welche das Edict vom 30. Januar 1819 oder das Gesetz vom 30. Juli 1840 Anwendung findet, oder wegen gemeiner Verbrechen solcher Diener, wenn im Falle der Verurtheilung zu dem höchsten Maße der auf das Verbrechen gedrohten Strafe in Gemäßheit der §§. 654 c. und 654 d. des Strafgesetzbuchs das Recht im Verwaltungswege die Dienstentlassung auszusprechen, begründet würde, ohne Unterschied, ob der öffentliche Diener sich noch im Amte befindet, oder schon in Ruhestand gesetzt ist;

3)

4) }  
5) } nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

6)

6) a. in den Fällen des §. 578 a. des Strafgesetzbuchs;

7) nach der früheren Fassung der zweiten Kammer.

§. 84 a.

Der Recurs gegen Erkenntnisse des Amtsgerichts, so wie gegen jene des Bezirksstrafgerichts geht an das Hofgericht, und der Recurs gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Der zweite Absatz fällt weg.

§. 85.

In den Fällen der §§. 29 a., 224, 235 Abs. 2, 317 a., 402, 496, 532 und 569 des Strafgesetzbuchs können die Polizeibehörden das Erkenntniß geben, insofern sie eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen oder eine Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden genügend erachten, und nur mit der Beschränkung auf eben dieses Strafmaß steht ihnen auch in den durch die §§. 230 Nr. 2, 231, 329 b., 360, 433 a., 524 a., 586, 599 und 602 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen zu.

Verhandl. v. I. Kammer 1843/44. 46 Beil. Heft.

§. 86 a.

ist in der früheren Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, mit folgendem

Zusatz:

„Wo kein Gemeindevergleichsgericht besteht, hat in dieser Beziehung der Bürgermeister die Stelle desselben zu vertreten.“

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 20. December 1844.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Beff.

Die Secretäre:

Blanckhorn-Krafft.

Bissing.